

Nachhaltigkeits- berichterstattung

Leitfaden für Emittenten

2023



1 Relevanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1.1 Was ist der Zweck dieses Leitfadens?	5
1.2 Warum ist Nachhaltigkeit wichtig?	6
1.3 Wie lässt sich die Nachhaltigkeit eines Unternehmens messen?	7

2 Erste Schritte auf den Weg zur grünen Transformation

2.1 Nachhaltigkeitsstrategie	10
2.2 Governance	11
2.3 Stakeholder	12

3 Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen und Pflichten	17
3.1.1 NaDlVeG	17
3.1.2 EU-Taxonomie	18
3.1.3 SFRD	20
3.2 Konzept der doppelten Wesentlichkeit	20
3.3 Inhalt	24
3.4 Format	26
3.5 Qualität	26
3.6 Enforcement	28

4 Überblick über Sustainability Reporting Standards

4.1 Internationale Rahmenwerke	30
4.1.1 Global Reporting Initiative	30
4.1.2 TCFD	31
4.1.3 International Integrated Reporting Framework	32
4.1.4 International Sustainability Standards Board (ISSB)	32
4.2 Internationale Initiativen	33
4.2.1 Sustainable Development Goals (SDGs)	33
4.2.2 UN Global Compact (UNG)C	34
4.2.3 CDP	34

5 Zukünftige rechtliche Berichtspflichten

5.1 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	37
5.2 European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	39
5.3 EU Richtlinie zur Lieferkettensorgfaltspflicht	41
5.4 Social Taxonomy	41

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

als Infrastruktur-Anbieterin und Drehscheibe im Herzen Europas ist es Aufgabe und Ziel der Wiener Börse Transparenz und Vertrauen zu stärken. Sie und Ihr Unternehmen sollen mit Tools wie diesem Leitfaden unterstützt werden, die mit dem Klimaschutz verbundenen Chancen zu nutzen. Viele österreichische Unternehmen sind nicht nur Weltmarktführer in ihren Nischen, sondern auch schon im ESG-Bereich bereits stark engagiert. Die sich weiterentwickelnden Pflichten und Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind dennoch nicht immer leicht zu navigieren – insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe (KMUs) ergeben sich bei erstmaligen Offenlegungen häufig Herausforderungen. Dabei wollen wir ausdrücklich Unterstützung durch Expertise bieten.

Environment, Social und Governance (ESG) als mögliche Erfolgskriterien sind unabhängig der Unternehmensgröße relevant: Der Mehrwert durch erhöhte Transparenz wird klar, wenn etwa Anlegern ein umfassendes Bild über die Leistungen des Unternehmens und Aussichten zum Geschäftsmodell gegeben werden kann. Damit werden die Navigation und Einordnung der Tätigkeiten erleichtert und das Vertrauen gestärkt – Börsenvorteile, die von Unternehmen genutzt werden sollten. Grundlegend bietet Eigenkapitalfinanzierung Potenzial zur Erhöhung der finanziellen Flexibilität. Dabei geht es weiters um die Sicherung von Wachstum und Innovation, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit. Eine Steigerung des Bekanntheitsgrades im In- und Ausland und eine höhere Attraktivität als Arbeitgeber ergänzen die positiven Effekte.

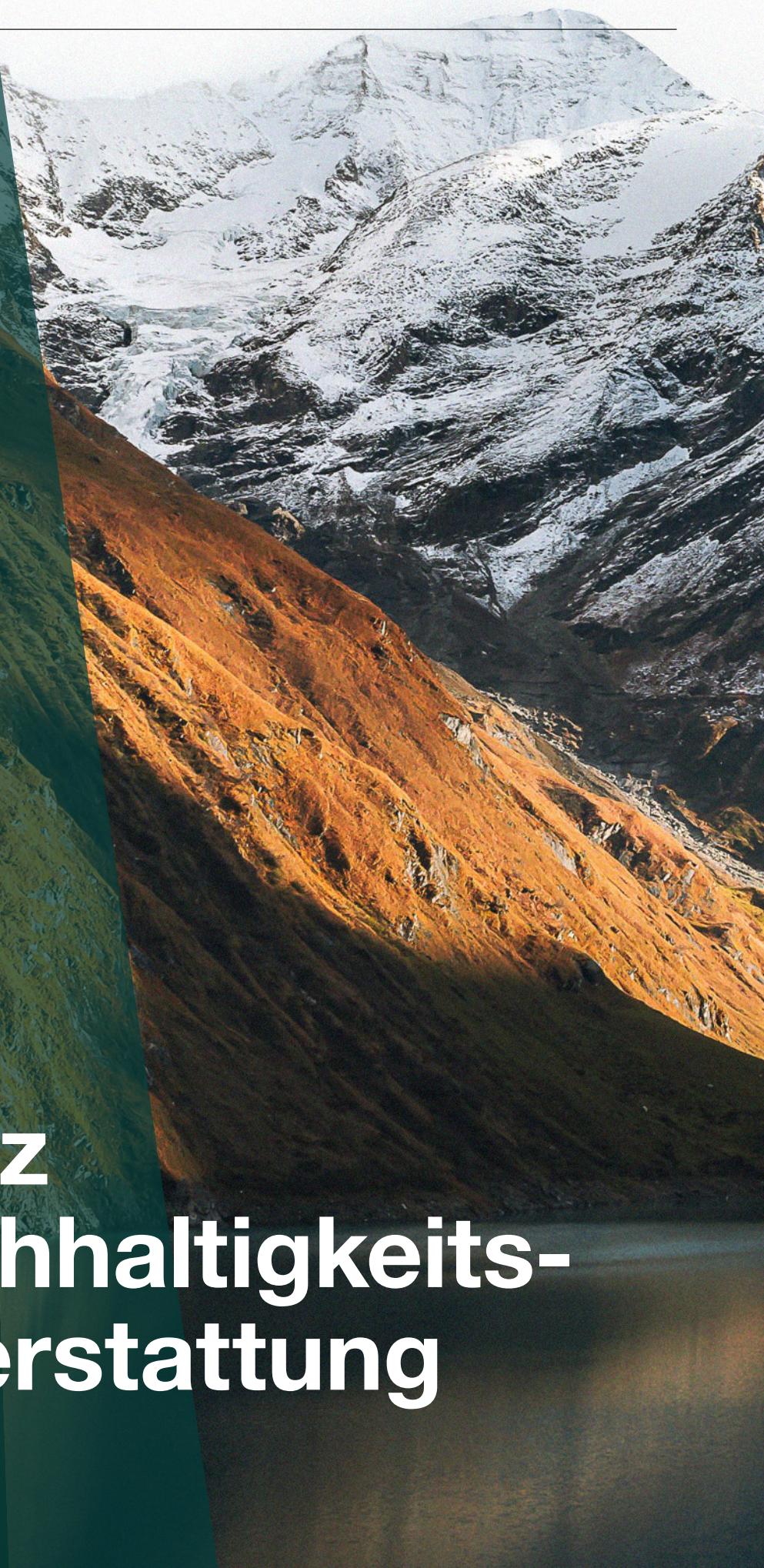
Unternehmen, die sich beim Thema Klimaschutz engagieren, sind nicht bloß Mitläufer globaler Trends, sondern festigen ihre Rolle als Pioniere der Zukunft. Führungsqualitäten und zukunftsorientiertes Management können unter Beweis gestellt werden. In die strategischen Pläne integriert und an internationalen Standards ausgerichtet sind Maßnahmen aus dem ESG-Spektrum glaubwürdig für alle Stakeholder-Gruppen. Dadurch ergeben sich auch über den Unternehmenshorizont hinauswirkende Effekte: Entwickelte Kapitalmärkte bieten für Staaten einen wesentlichen Hebel, um nachhaltiger zu transformieren und mit höheren Wachstumsraten in eine CO₂-freie Zukunft zu gehen. Es liegt an uns allen als Teilnehmende am österreichischen Kapitalmarkt, dass dieser Hebel, der für die grüne Transformation bereitsteht, genutzt wird. Lassen Sie uns das Thema aktiv in die Hand nehmen und gemeinsam daran arbeiten.



Andrea Herrmann
Chief Financial Officer, Wiener Börse AG

1

Relevanz der Nachhaltigkeits- berichterstattung



1.1.

Was ist der Zweck dieses Leitfadens?

Die Wiener Börse bietet mit diesem Leitfaden eine Hilfestellung für börsennotierte Emittenten und nicht börsennotierte Unternehmen, die das komplexe Thema Nachhaltigkeit mit dem konkreten Informationsbedarf von Interessengruppen wie Investoren und Analysten verknüpft. Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die aktuell geltenden gesetzlichen Berichterstattungspflichten in Österreich sowie über international etablierte Berichtsstandards und einen Ausblick auf künftige, gesetzliche Berichterstattungspflichten. Es werden im Folgenden jedoch seitens der Wiener Börse keine verpflichtenden Vorgaben gemacht oder zusätzliche Reportingpflichten auferlegt.

Dieser Guide wurde in Anlehnung an die Empfehlungen der Sustainable Stock Exchange Initiative (SSE), ein UN Partnerschaftsprogramm mit UNCTAD, UN Global Compact, UNEP Finance Initiative und PRI (*Principles for Responsible Investment*), entworfen. Initiativen wie die SSE unterstützen Börsen weltweit, das Thema Nachhaltigkeit durch Vermittlung sozialer sowie ökologischer Risiken und Chancen aufgrund des Klimawandels in den Fokus zu rücken. Der Nachhaltigkeits-Bereich ist im konstanten Wandel durch sowohl neue rechtliche Vorgaben wie Verordnungen und Richtlinien, aber auch durch das Investoreninteresse und Umweltbedürfnissen. Daher versteht sich dieser Guide als ein lebendes Dokument und ist konsequenterweise offen gegenüber Veränderungen und Aktualisierungen.

**„The best way
to predict future
is to create it.“**

Peter Drucker
US-amerikanischer Ökonom

1.2.

Warum ist Nachhaltigkeit wichtig?

Der Übergang zu einer CO₂-armen, nachhaltigeren, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft ist für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Europäischen Union von zentraler Bedeutung. Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens der Vereinten Nationen wurde vereinbart, entschlossen gegen den Klimawandel vorzugehen, indem unter anderem Finanzflüsse entsprechend umgelenkt werden. Um die Ziele des Abkommens von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern, besteht das weltweite Ziel, Anstrengungen zu unternehmen den globalen Temperaturanstieg zu begrenzen.

Auch die öffentliche Erwartung an das Verantwortungsbewusstsein von Unternehmen und Organisationen über ihre Auswirkungen auf Umwelt und die Gemeinschaft hat sich verändert. Stark beeinflusst durch den Aufstieg sozialer Medien und anderer Nachrichtenplattformen hat das öffentliche Bewusstsein für den Klimawandel deutlich zugenommen. Auf Investorenseite ist das Risikobewusstsein über Klimarisiken in den Fokus gerückt und die Zusammenarbeit als auch der Dialog zwischen Unternehmen und Investoren hat in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattung an Bedeutung gewonnen. Diskussionen über die zukünftige Ausrichtung des Unternehmens, die Nachhaltigkeitsstrategie und darüber, welche Information über soziale und ökologische Themen und Kennzahlen offengelegt werden sollen, werden intensiv geführt.

Es gibt viele Maßnahmen, um Nachhaltigkeit zu unterstützen und auszubauen. Beispielsweise berechnet die Wiener Börse seit vielen Jahren die Nachhaltigkeitsindizes VÖNIX und CECE SRI, die beide börsennotierte Unternehmen umfassen, die in sozialer und ökologischer Leistung führend sind. Darüber hinaus führte die Wiener Börse 2018 ein Segment für Nachhaltigkeitsanleihen (Vienna ESG Segment) ein. Emittenten, die an der Wiener Börse gelistet sind, müssen gemäß NaDiVeG im Rahmen der jährlichen Finanzberichterstattung eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen sowie einen Corporate Governance Bericht veröffentlichen. Die

Wiener Börse hat gemeinsam mit dem österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance den österreichischen Corporate Governance Kodex für verantwortungsvolle Führung und Leitung von Unternehmen in Österreich erarbeitet. Höhere Transparenz, stärkeres Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat, Vorstand und den Aktionären sowie eine langfristige Wertschöpfung der Unternehmen sind die Ziele des Kodex.

Die Wiener Börse ist Partnerbörse der Sustainable Stock Exchanges Initiative und bietet ESG-bezogene Trainings zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen an. Zudem ist die Wiener Börse aktiver Unterstützer und Berater der Green Finance Agenda Österreich, einem gemeinsamen Projekt des BMK und BMF zur Umsetzung der österreichischen Klima- und Energiestrategie. Dabei werden Maßnahmen gesetzt, die nachhaltige Investitionen für private und institutionelle Anleger ermöglichen.

**„Die größte Gefahr
für unseren
Planeten ist
der Glaube, dass
jemand anderes
ihn rettet.“**

Robert Swan
Umweltschützer

1.3.

Wie lässt sich die Nachhaltigkeit eines Unternehmens messen?

Ökologische, soziale und Unternehmensführungs-Kriterien (engl.: *Environmental, Social and Governance, ESG*) haben sich zu den wichtigsten Größen, an denen die Nachhaltigkeit von Unternehmen gemessen wird, entwickelt. Nachstehende Tabelle gibt einen beispielhaften Überblick über ESG-Kriterien:



Environmental

- Klimawandel (Emissionen aus fossilen Energieträgern, CO₂-Emissionen)
- Biodiversität & Umweltverschmutzung (Einfluss der wirtschaftlichen Aktivitäten auf Ökosysteme)
- Energie- und Ressourceneffizienz (Verbrauch von Energie, Wasser, andere natürliche Ressourcen, Recycling)
- Abfallmanagement

Social

- Arbeitnehmer (Rechte, Gesundheit, Sicherheit, Gleichbehandlung)
- Menschenrechte & kritische Arbeitsbedingungen (Policies & andere Verpflichtungen)
- Interessensgruppen (soziale Indikatoren entlang der Wertschöpfungskette)
- Diversität und Integration

Governance

- Aufsichts-/Führungs-/Kontrollstrukturen (Diversität & Unabhängigkeit)
- Antikorruptionsmaßnahmen und Compliance
- Transparenz und Veröffentlichungspraktiken (Offenlegung kritischer Geschäftsaktivitäten, ESG-reporting)
- Risikomanagement

Der sogenannte CO2-Fußabdruck eines Unternehmens beschreibt also die Gesamtmenge an CO2-Emissionen, die direkt oder indirekt durch die Geschäftstätigkeit entstehen.

„Environment“ als Umwelt-Faktor bezieht sich auf die Auswirkungen des Unternehmens auf die Natur und auf das Klima und wird anhand von CO2-Emissionen gemessen. Der sogenannte CO2-Fußabdruck eines Unternehmens beschreibt also die Gesamtmenge an CO2-Emissionen, die direkt oder indirekt durch die Geschäftstätigkeit entstehen. Es wird unterschieden zwischen Scope 1 Emissionen (direkt vom Unternehmen verursachte Emissionen), Scope 2 Emissionen (indirekte Emissionen aus eingeschaffter Energie bzw. verbrauchtem Strom) und Scope 3 Emissionen (indirekte Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette)¹.

Das Kriterium „Social“ umfasst Themen wie Menschenrechte und Arbeitsschutz, während das Kriterium „Governance“ verantwortungsvolle Unternehmensführung und Bekämpfung von Korruption berücksichtigt. Je nach Branche und Anwendungsbereich sind unterschiedliche ESG-Kriterien relevant. Mit der EU-Taxonomie – dem Klassifikationssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der Europäischen Union (*siehe Abschnitt 2, Punkt 2.1.2. EU-Taxonomie*) – entsteht ein Rahmenwerk, mit dem bestimmt wird, ob und in welchem Ausmaß bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als nachhaltig einzustufen sind. Die Offenlegung von ESG-Kennzahlen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglicht es Investoren fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

2

Erste Schritte auf den Weg zur grünen Transformation



2.1.

Nachhaltigkeitsstrategie

Grundlage für die Berichterstattung ist es, die Nachhaltigkeitsaktivitäten auf die strategische Ebene des Unternehmens zu heben. Sie sollen Hand in Hand mit den Unternehmenswerten und dem Unternehmensleitbild gehen. Eine Nachhaltigkeitsstrategie beschreibt, welche Nachhaltigkeitsziele ein Unternehmen erreichen will und welche Maßnahmen für die Umsetzung gesetzt werden. Sie hilft einem Unternehmen, ihren Investoren und anderen Stakeholdern die Nachhaltigkeitsaktivitäten klarer zu kommunizieren. Im Rahmen der Strategiefindung sollten die wesentlichen Handlungsfelder identifiziert, Initiativen zur Umsetzung dargestellt und die Verankerung im Unternehmen festgelegt werden. Der Entwicklungsprozess ist für jedes Unternehmen individuell und abhängig von der Entscheidung, wie intensiv das Thema Nachhaltigkeit umgesetzt werden soll.

Der Unterschied zur traditionellen Unternehmensstrategie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Analyse der Wirkung des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft (Inside-Out Perspektive) und die Wirkung von Umweltrisiken auf das Unternehmen (Outside-In Perspektive), die sogenannte „doppelte Wesentlichkeit“ (*siehe Abschnitt 2, Punkt 2.2 Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit*). So wie die Verantwortung für die strategische Ausrichtung eines Unternehmens liegt auch die Nachhaltigkeitsstrategie beim Vorstand bzw. der Geschäftsführung.

„Krisen meistert man am besten, indem man ihnen zuvor kommt.“

Whitman Rostow
US-amerikanischer Wirtschaftshistoriker

2.2.

Governance

Corporate Governance umfasst Strukturen und Prozesse innerhalb eines Unternehmens, um transparente Entscheidungen zu treffen, die zur Führung und Überwachung eines Unternehmens notwendig sind. Nachhaltige Unternehmensführung verlangt, dass Unternehmen ökologische und soziale Aspekte in allen Unternehmensbereichen integrieren und bei Geschäftsentscheidungen einschließlich der Chancen- und Risikobeurteilung in Hinblick auf Klimarisiken und Menschenrechts- und Umweltstandards entlang der Lieferkette berücksichtigen. Dazu gehören einerseits die Etablierung von Prozessen, mit denen Management und Aufsichtsorgane über ökologische und soziale Themen informiert werden und andererseits die Einrichtung von Zuständigkeiten sowie die Rolle des Managements zur laufenden Beurteilung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Investoren und Aufsichtsbehörden sind im Besonderen daran interessiert zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsrisiken von Management und Aufsichtsorganen im Unternehmen berücksichtigt werden. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll daher der Umgang mit ESG-Risiken und Chancen bei der Implementierung der Unternehmensstrategie und auch bei Investitionsentscheidungen offengelegt werden. Um das Thema Nachhaltigkeit auf Managementebene zu verankern und hier ein Commitment zu erwirken, im Sinne der nachhaltigen Corporate Governance, spielen heute auch zunehmend Vergütungs- und Anreizsysteme eine Rolle. Letztendlich ist das Ziel, eine langfristige nachhaltige Wertschöpfung, statt einer kurzfristigen Gewinnmaximierung zu erreichen.

Letztendlich ist das Ziel, eine langfristige nachhaltige Wertschöpfung, statt einer kurzfristigen Gewinnmaximierung zu erreichen.

2.3.

Stakeholder

Ein wichtiger Schritt zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Identifizierung der Stakeholder (Interessengruppen) eines Unternehmens sowie deren Ansprüche und Erwartungen an die Berichterstattung. Zu den Stakeholdern eines Unternehmens gehören jene Personengruppen, die direkt oder indirekt von der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens betroffen sind bzw. ein Anliegen gegenüber dem Unternehmen haben. Je nach Interessengruppe variieren die Erwartungen an die Themenauswahl, Darstellung und Detailierungsgrad der Daten. Folgende Interessengruppen lassen sich beispielhaft identifizieren:

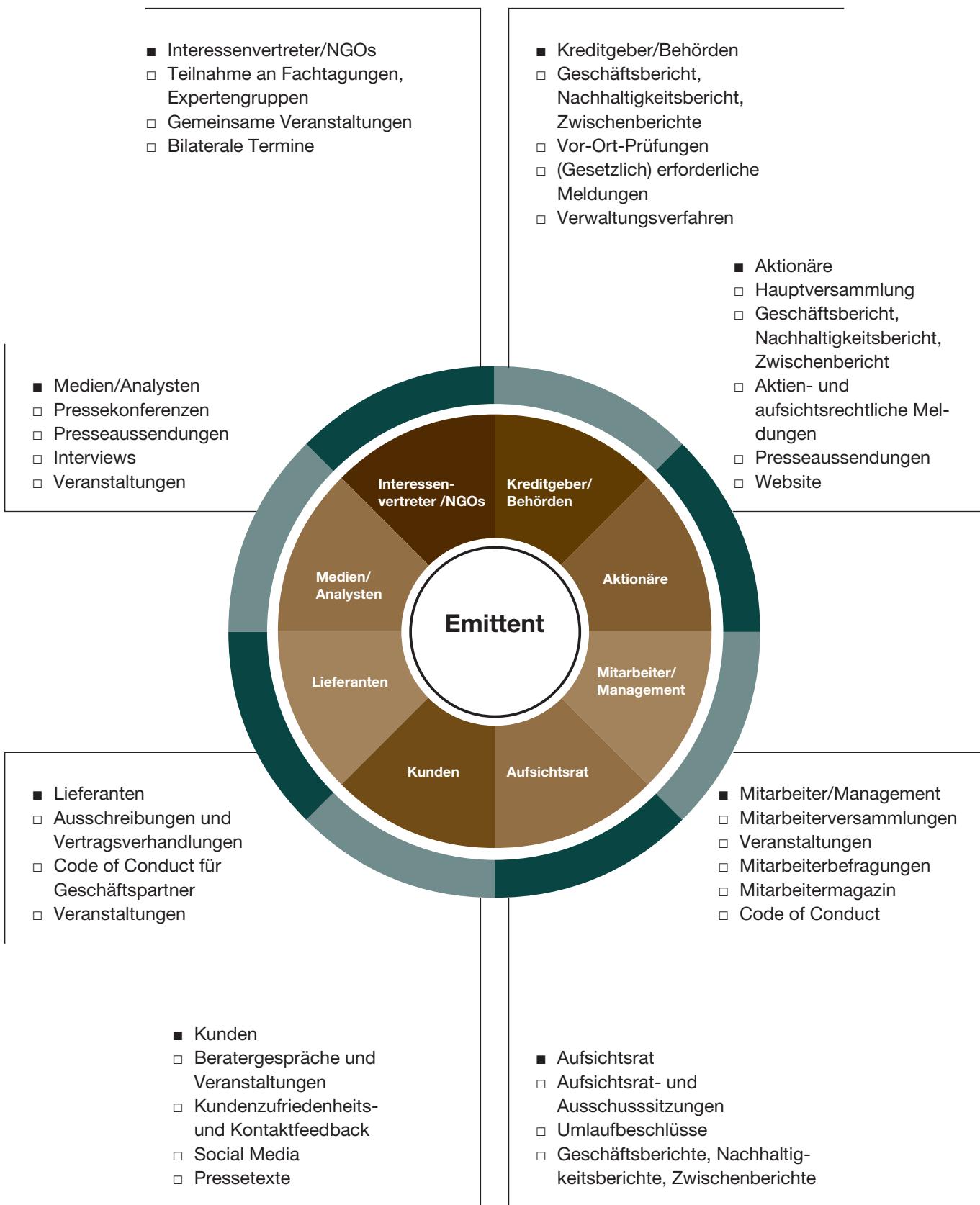
- Aktionäre
- Mitarbeiter/Management
- Aufsichtsrat
- Interessenvertretung/NGOs
- Kreditgeber/Behörden
- Kunden
- Lieferanten
- Medien/Analysten

Der Dialog und laufende Austausch mit den Interessengruppen hilft dabei, die verschiedenen Erwartungen aufzutragen, Verbesserungspotential zu erkennen sowie diese in konkrete Maßnahmen und Ziele zu überführen. Die Erkenntnisse liefern auch Input für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens und geben einen Anhaltspunkt dafür, welche Themen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden sollen.

“Find the appropriate balance of competing claims by various groups of stakeholders. All claims deserve consideration but some claims are more important than others.”

Warren Bennis

US-amerikanischer Wirtschaftswissenschaftler



Checkliste

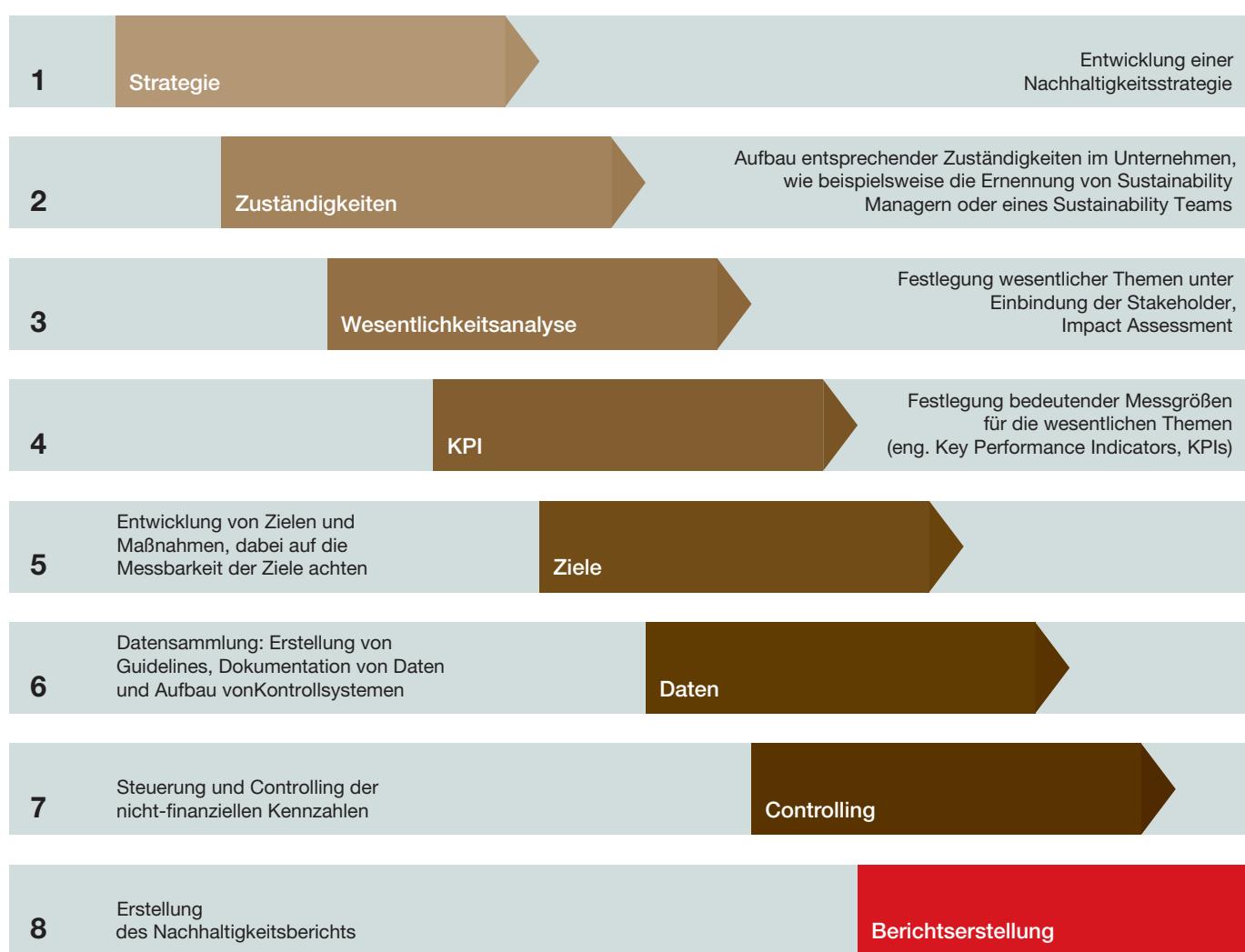
Für die ordnungsgemäße Erstellung des nichtfinanziellen Berichts sollten die Einflussfaktoren auf die Berücksichtigung von Informationen ermittelt und evaluiert werden. Um einen inhaltlich möglichst vollständigen Bericht abliefern zu können, sollten dazu folgende Fragen im Dokument beantwortet werden können:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Wie kann man die Unternehmensstrategie nachhaltig gestalten? | <input type="checkbox"/> Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen Nachhaltigkeitsthemen und Geschäftsprozessen sowie -entscheidungen? |
| <input type="checkbox"/> Wer sind die wichtigsten Stakeholder des Unternehmens bzw. welche Stakeholder sind für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie besonders relevant? | <input type="checkbox"/> Welche Nachhaltigkeitsfaktoren haben direkte Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und den finanziellen Erfolg des Unternehmens? |
| <input type="checkbox"/> Wie können Nachhaltigkeitsziele die Umsetzung und den Erfolg der Unternehmensstrategie fördern? | <input type="checkbox"/> Wie will das Unternehmen den Investoren die Erkenntnisse aus dem nichtfinanziellen Bericht näherbringen? |
| <input type="checkbox"/> Welche Nachhaltigkeitsthemen betreffen das Unternehmen? | <input type="checkbox"/> Inwiefern sind Geschäftsführung und Management in Entscheidungsprozesse für Nachhaltigkeitsstrategien eingebunden und informiert? |
| <input type="checkbox"/> Welche Nachhaltigkeitsindikatoren sind für das Unternehmen besonders relevant? | <input type="checkbox"/> Welche regulatorischen Vorgaben zur Berichterstattung bestehen für das Unternehmen? |
| <input type="checkbox"/> Welche Nachhaltigkeitsinformationen sind für die Stakeholder besonders relevant? | <input type="checkbox"/> Welche international anerkannten Berichtsstandards berücksichtigt das Unternehmen bei der Berichterstattung? |
| <input type="checkbox"/> Welche Methodologie für die Ermittlung der Wesentlichkeit von Informationen wird vom Unternehmen angewandt? | |

„Our biggest challenge in this new century is to take an idea that seems abstract – sustainable development – and turn it into a reality for all the world’s people.“

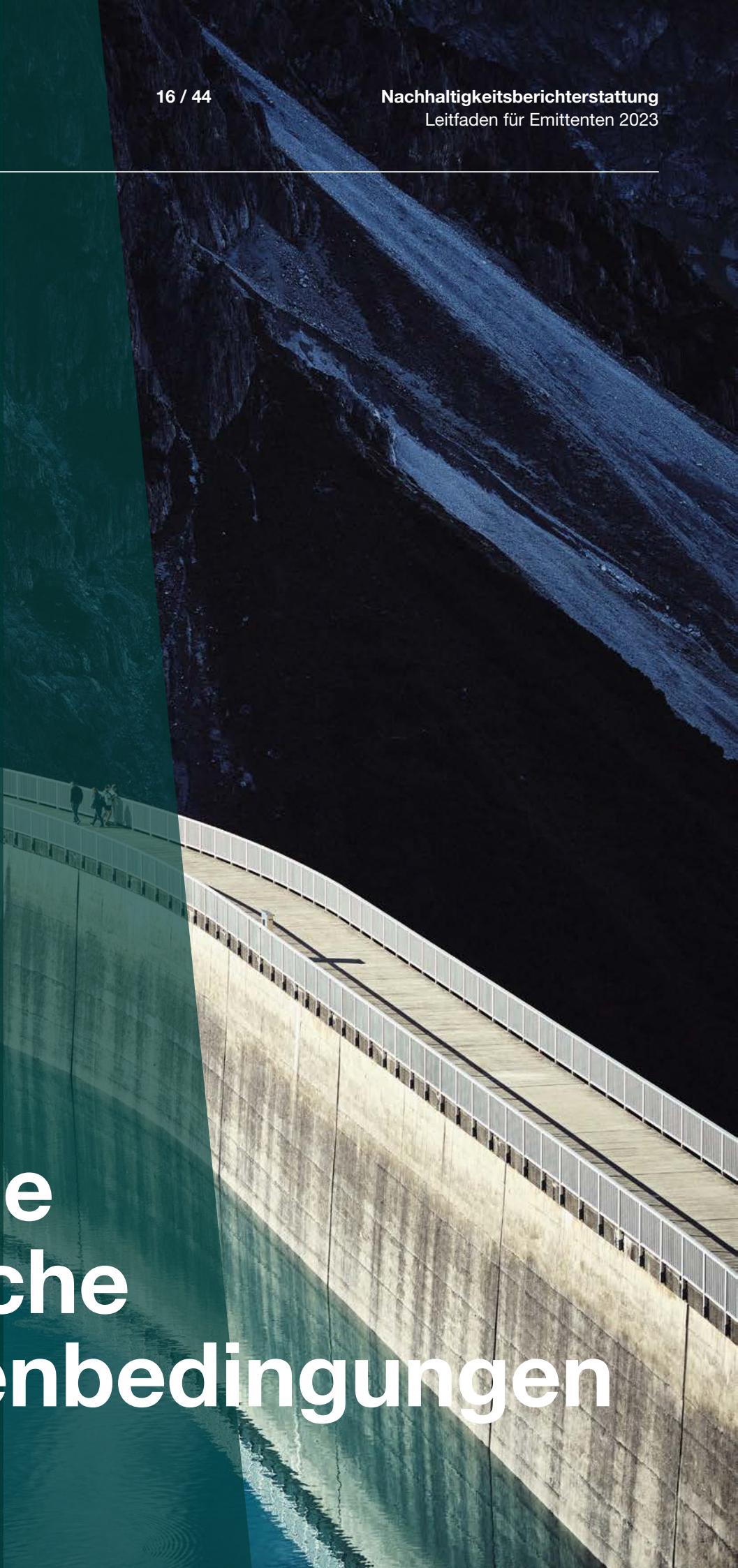
Kofi Annan
ehemaliger Generalsekretär der Vereinten Nationen

Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts



3

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen



3.1.

Gesetzliche Grundlagen und Pflichten

Nachhaltigkeitsberichterstattung basiert auf gesetzlichen Vorgaben, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Die Verpflichtung trifft sowohl Finanzmarktteilnehmer, die nachhaltige Finanzprodukte in der EU vermarkten, als auch Unternehmen, die einen nichtfinanziellen Bericht zu erstellen haben. Grundlage sind eine Reihe von Gesetzegebungen und Verordnungen der EU, die darauf abzielen, die Transparenz und Vergleichbarkeit im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung wesentlich zu erhöhen. Ziel ist es, Investitionsströme an Unternehmen, die sich mit nachhaltigen Aktivitäten beschäftigen, zu fördern, um die Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens, bis 2050 klimaneutral zu werden, zu gewährleisten

3.1.1

NaDiVeG²

Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Non-Financial Reporting Directive (EU-Richtlinie 2014/95/EU, kurz NFRD). Diese wurde in Österreich in Form des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) umgesetzt und führte zu Änderungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB), Aktiengesetzes und des GmbH-Gesetzes. Das NaDiVeG gilt derzeit für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten. Das NaDiVeG verpflichtet Unternehmen, über wesentliche nichtfinanzielle Informationen zu berichten. Dazu gehören Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen (*siehe Abschnitt 2, Punkt 2.3. Inhalt*).

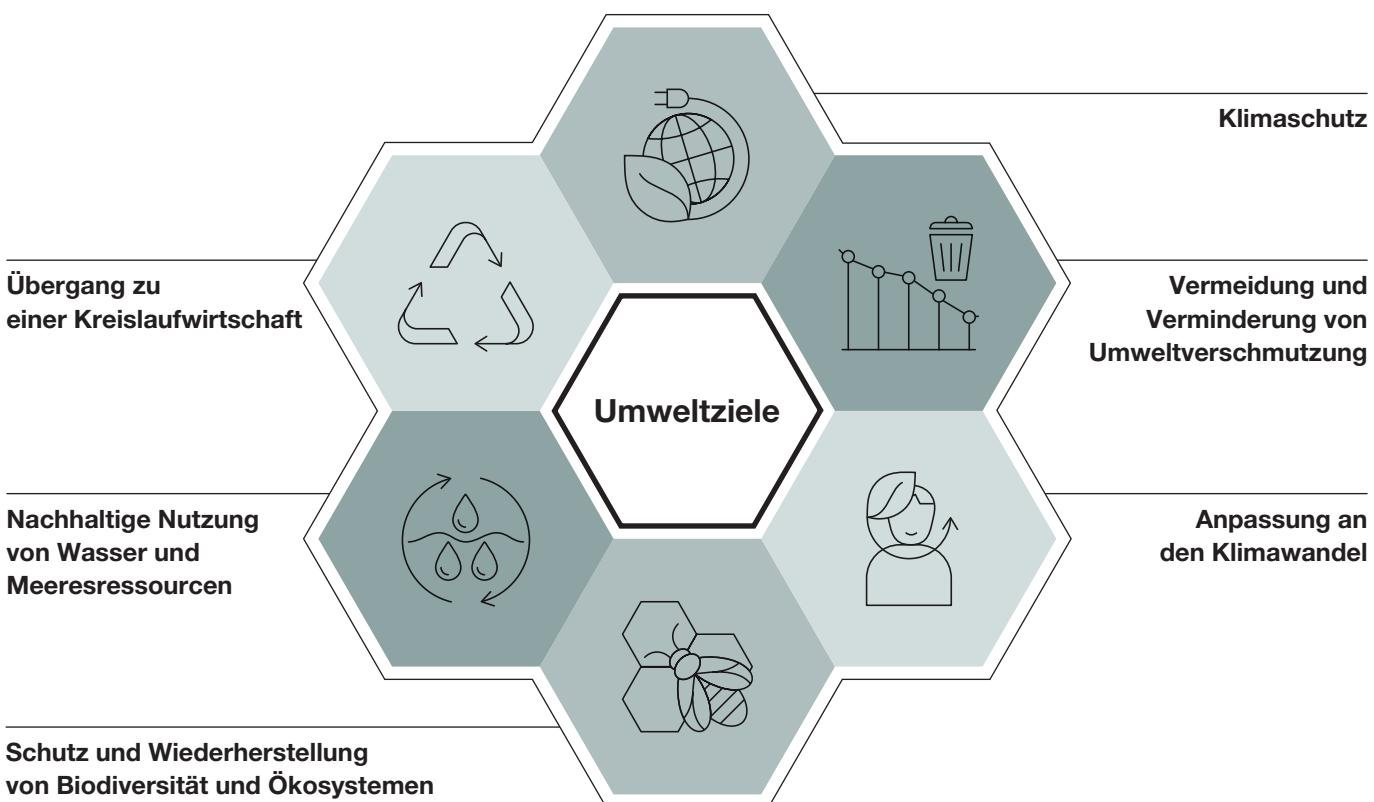
Die nichtfinanzielle Erklärung muss gemäß § 243b. UGB das Geschäftsmodell des jeweiligen Unternehmens beschreiben und die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte, die formulierten Konzepte, die angewandten Due-Diligence Prozesse und die Ergebnisse in Form von Zielen und Maßnahmen präsentieren. Ein Fokus wird dabei auch auf die damit verbundenen wesentlichen Risiken und die Handhabung dieser Risiken gelegt. Die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die konkrete Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, sind darzustellen. Gibt es zu einzelnen Belangen kein Konzept im Unternehmen, so muss dies zumindest begründet werden („comply or explain“). Börsennotierte Aktiengesellschaften müssen gemäß § 243c UGB einen Corporate Governance Bericht erstellen und veröffentlichen. Der Corporate Governance Bericht ist um ein Diversitätskonzept auszudehnen und muss vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Das Ergebnis muss im Prüfbericht aufgenommen werden.

Eine externe inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des Nachhaltigkeitsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer sieht das Gesetz nicht vor. Der Wirtschaftsprüfer hat nur das Vorhandensein der nichtfinanziellen Erklärung zu prüfen. Der Aufsichtsrat und die Vorstandsmitglieder sind zur inhaltlichen Prüfung verpflichtet.

3.1.2

EU-Taxonomie³

Im Rahmen des EU-Aktionsplans der EU-Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums trat 2020 die Verordnung (EU) 2020/852 zur Einführung eines wissenschaftsbasierten Klassifikationssystems, die sogenannte EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, in Kraft. Die EU-Taxonomie dient somit im Wesentlichen der Schaffung einer gemeinsamen Sprache zur standardisierten Definition „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftsaktivitäten und umfasst sechs Umweltziele:



Die Taxonomie-Verordnung klassifiziert ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten anhand technischer Bewertungskriterien. Im Juni 2021 hat die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, den ersten beiden Umweltzielen, erlassen. Der delegierte Rechtsakt für die verbleibenden vier Umweltziele wird ab 2023 erwartet.

Die EU-Taxonomie unterscheidet im Wesentlichen zwischen drei Arten von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten:

- Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leisten, ohne eines der anderen Ziele zu beeinträchtigen.
- Tätigkeiten die unmittelbar dazu beitragen, dass andere Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leisten (i.e. ermöglichen-de Tätigkeiten).
- Transitionsaktivitäten sind jene Tätigkeiten, für die es aus technologischen oder wirtschaftlichen Gründen (noch) keine CO2-freundlicheren Alternativen gibt.

Eine taxonomiefähige, wirtschaftliche Aktivität eines Unternehmens muss einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der Ziele leisten und zusätzlich darf keine wirtschaftliche Aktivität einem der Ziele einen signifikanten, ökologischen Schaden zufügen („Do not significant harm“-Regel). Außerdem muss das Unternehmen soziale und arbeitsrechtliche Mindestanforderungen erfüllen.

In Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung werden die Berichtspflichten geregelt, die von allen Unternehmen, die auch schon von der NFRD-Richtlinien erfasst sind, fordern, ihre nichtfinanzielle Erklärung um Angaben darüber zu erweitern, wie und in welchem Umfang die Tätigkeit des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, die unter Anwendung der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzuordnen sind. Dabei wird zwischen Offenlegungspflichten für Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen unterschieden. Nicht-Finanzunternehmen müssen den Anteil taxonomiefähiger („eligibility“) und -konformer („alignment“) Wirtschaftstätigkeiten in Form von definierten KPIs offenlegen:

- Umsatz (Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten am Gesamtumsatz),
- Capex (Anteil der taxonomiefähigen Investitionsausgaben) und
- Opex (Anteil der taxonomiefähigen Betriebsausgaben).

Die beiden Kennzahlen nachhaltiger Umsatz und Opex dienen der Darstellung gegenwärtiger nachhaltiger wirtschaftlicher Aktivitäten. Die Darstellung der Investitionsausgaben in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten soll einen Blick in die Zukunft zeigen. Der EU-Taxonomie Compass (EU Taxonomy Compass⁴) hilft Unternehmen ihre Wirtschaftstätigkeiten entsprechend zu klassifizieren.

Ab dem Geschäftsjahr 2022 ist die Taxonomiekonformität für Unternehmen und damit die vollumfängliche Offenlegung hinsichtlich der tatsächlichen Übereinstimmung mit der Taxonomie-Verordnung auszuweisen (i.e. wesentlicher Beitrag, DNSH, Minimum Safeguard Standards). Die Vollanwendung der Bestimmungen der EU-Taxonomie Verordnung betrifft die Geschäftsjahre ab 2022 für Nicht-Finanzunternehmen und die Geschäftsjahre ab 2023 von Finanzunternehmen.

**„Die Zeit ist
gekommen, auf
Worte Taten
folgen zu lassen
und nachhaltig
zu investieren.“**

Mairead McGuinness

EU-Kommissarin für Finanzdienstleistungen,
Finanzstabilität und die Kapitalmarktunion

3.1.3

SFRD⁵

Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFRD) legt Vorschriften für alle Finanzmarktteilnehmer und -berater (u.a. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen) über die Transparenz von Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen sowie die Bereitstellung von Informationen über nachhaltige Finanzprodukte fest. Ausgenommen sind Versicherungsvermittler und kleine Wertpapierfirmen mit weniger als drei Beschäftigten.

Neben der Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sind auch Angaben im Rahmen der Vergütungspolitik zu machen. Für Banken gilt zusätzlich ab 2024 die Veröffentlichung ihrer Green Asset Ratio (GAR). Sie beschreibt vereinfacht den Anteil des nachhaltigen Geschäftsvolumens an der Bilanzsumme. Übergeordnetes Ziel ist es Investoren standardisierte Angaben zur Verfügung zu stellen, um ESG-Finanzprodukte vergleichen und bewerten zu können.

Im Zuge der SFDR wurden Finanzprodukte in drei Kategorien unterteilt: (1) Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (Artikel 8 – light green), (2) Nachhaltige Finanzprodukte mit einer angestrebten Nachhaltigkeitswirkung (Artikel 9 – dark green) und (3) Sonstige Finanzprodukte. Zudem verpflichtet die SFDR Anbieter von Finanzprodukten offenzulegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bzw. ESG-Risiken auf Unternehmensebene und auf Produktebene berücksichtigt werden.

3.2.

Konzept der doppelten Wesentlichkeit

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll eine umfassende Darstellung der Nachhaltigkeitsperformance eines Unternehmens unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit bieten. Die Wesentlichkeit stellt daher den Kern aller Offenlegungspflichten dar. Gemäß International Accounting Standards – IAS wird eine Information als wesentlich betrachtet, wenn sich das Weglassen oder die nicht korrekte Darstellung der entsprechenden Information in der Berichterstattung auf wirtschaftliche Entscheidungen der Leser, die sich auf den Jahresabschluss verlassen, auswirken kann.

Mit der Erweiterung auf ökologische, soziale, politische und rechtliche Themen und Indikatoren gemäß NFRD spricht man von einer doppelten Wesentlichkeitsperspektive. Dabei sollten Informationen berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die 1. finanzielle Entwicklung des Unternehmens aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken (financial materiality) sowie 2. die operative Geschäftsfähigkeit des Unternehmens und deren Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt (impact materiality) darstellen. Die nachstehende Grafik zeigt die von der NFRD vorgestellte doppelte Wesentlichkeitsperspektive.

Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit umfasst zwei Blickwinkel: Zum einen die Inside-Out Perspektive, welche Informationen enthält, die für das Verständnis der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind. Das sind jene Risiken, welche sich durch die Tätigkeit des Unternehmens für die Umwelt und die Gesellschaft ergeben. Zum anderen die Outside-In Perspektive: Diese erfasst Informationen, die für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnisse und Lage des Unternehmens erforderlich sind. Das sind jene Risiken, die sich durch die Nachhaltigkeitsaspekte für das Unternehmen ergeben.

Die doppelte Wesentlichkeitsperspektive der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzierlicher Informationen im Kontext der Angabe klimabezogener Informationen



* Der Begriff der finanziellen Wesentlichkeit wird hier im allgemeinen Sinne einer Beeinflussung des Unternehmenswerts und nicht nur im Sinne einer Beeinflussung der im Jahreabschluss angesetzten finanziellen Messgrößen verwendet.

Quelle:
Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen:
Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung und Wiener Börse

Eine Wesentlichkeitsanalyse unter Einbindung der verschiedenen Interessensgruppen bietet die Möglichkeit, die individuellen Ansprüche der unterschiedlichen Stakeholder zu identifizieren, alle sozialen und ökologischen Aspekte entlang der Wertschöpfungskette zu analysieren und zu definieren sowie letztendlich die wesentlichen Themen für die Geschäftstätigkeit daraus abzuleiten. Ziel ist es sicherzustellen, dass die berichteten Inhalte all jene Themen und Bereiche abdecken, welche die größten Auswirkungen auf die unternehmerischen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen haben.

Sektorspezifische Vergleiche zur Ermittlung wesentlicher Themen als auch ein aktiver Austausch mit Stakeholdern sowie die Betrachtung der unternehmensspezifischen Lage bieten unter anderem mögliche Ansätze zur Identifizierung relevanter Informationen. Faktoren wie Unternehmensziele, -strategien, -risiken im Kerngeschäft sowie in der Lieferkette können einen Einfluss auf die Wesentlichkeit von Informationen haben. Entsprechend sollten diese bei der Evaluierung der Signifikanz der Indikatoren berücksichtigt werden.

Um eine möglichst hohe Informationsdichte für jene Prozesse zu erzielen, welche den größten Einfluss auf die laufende Geschäftstätigkeit, die Umwelt sowie die Gesellschaft haben, sollten alle Unternehmensbereiche in Zuge der Analyse sowohl unter dem Gesichtspunkt der doppelten Wesentlichkeit betrachtet, als auch in einem transparenten Verfahren ermittelt, beschrieben und integriert werden.

Der Ablauf einer Wesentlichkeitsanalyse



Eine Wesentlichkeitsmatrix stellt die für das Unternehmen und Interessengruppen wesentlichsten Themen graphisch dar und dient als Orientierungshilfe. In dem folgenden Beispiel werden die beiden Dimensionen „Relevanz aus Sicht der Stakeholder“ vs. „Ökologische, soziale und ökonomische Auswirkungen“ zur Beurteilung der Wesentlichkeit eines Themas dargestellt. Es lässt sich ableiten, dass ein Thema auch auf der Grundlage nur einer dieser Dimensionen wesentlich sein kann.

Beispiel einer Wesentlichkeitsmatrix



3.3.

Inhalt

Die nichtfinanzielle Berichterstattung hat gemäß NaDiVeG § 243b, Abs. 2 diejenigen Angaben zu enthalten, welche für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Eine Analyse erläutert die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben⁶. Sollten einem Unternehmen wesentliche Daten oder Informationen für die nichtfinanzielle Berichterstattung fehlen, ist ausführlich zu beschreiben, warum diese Informationen nicht verfügbar sind sowie welche Themen, Unternehmensbereiche oder Geschäftstätigkeiten im Bericht abgedeckt sind.

Die Berücksichtigung anerkannter, internationaler Standards bei der Selektion der Nachhaltigkeitsindikatoren und der inhaltlichen Strukturierung der nichtfinanziellen Berichterstattung ist zu empfehlen. Von diesen Standards ausgehend stellen unter anderem sektorspezifische Inhalte eine wertvolle Informationsquelle zusätzlich zu den bestehenden Mindestveröffentlichungspflichten dar und helfen bei der Fokussierung des Inhalts auf die wesentlichen Indikatoren und Ziele. Diese Priorisierung ermöglicht es, die für das Unternehmen wichtigsten Themen und Indikatoren bzw. damit verbundene, mögliche Risiken inhaltlich besonders hervorzuheben und gibt Investoren eine kompakte Übersicht über die Lage.

Weiters sollte die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit einer Darstellung nichtfinanzialer Indikatoren dem Nachweis des Fortschritts und der Erreichung der festgelegten Unternehmensziele im Zuge der laufenden Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitskonzepte dienen. Unter Berücksichtigung der sich verändernden regulatorischen Landschaft sind auch die Anforderungen an Inhalt und Struktur der Nachhaltigkeitsberichterstattung einem laufenden Wandel unterzogen und können eine Anpassung der Methodologie sowie der zu ermittelnden Indikatoren bedingen.

Es sind sowohl die nichtfinanziellen Informationen der Muttergesellschaft als auch der im konsolidierten Jahresbericht angeführten Tochterunternehmen vollinhaltlich zu berücksichtigen. Ist dies aufgrund mangelnder Datenlage oder uneinheitlicher Berichtsstruktur der Unternehmen nicht möglich, sollten Unternehmen klar abgrenzen, welche Unternehmensteile von der Berichterstattung erfasst werden.

Folgende Inhalte hat die Europäische Kommission in ihren Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen⁶ hervorgehoben:

- **Geschäftsmodell:** Bei der Beschreibung des Geschäftsmodells können die Unternehmen geeignete Angaben zu folgenden Punkten machen: zum Geschäftsumfeld; zur Organisation und Struktur; zu den Märkten, auf denen sie tätig sind; zu ihren Zielen und Strategien; zu den wichtigsten Trends und Faktoren, die ihre künftige Entwicklung beeinflussen könnten.
- **Konzepte und Due-Diligence-Prozesse:** Die Beschreibungen der Due-Diligence-Prozesse für die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen es, diese Risiken zu überwachen, zu steuern und bestenfalls zu reduzieren.
- **Ergebnisse:** Ein Unternehmen kann folgende Sachverhalte offenlegen und erläutern: tatsächliche CO2-Emissionen, CO2-Intensität; Verwendung gefährlicher Chemikalien oder biozider Wirkstoffe; Auswirkungen und Abhängigkeiten im Bereich Naturkapital; Vergleich mit Zielen; Entwicklungen im Zeitverlauf; mindernde Wirkung der umgesetzten Konzepte; Pläne zur Reduktion der CO2-Emissionen.
- **Wesentliche Risiken und deren Handhabung:** Informationen zu den wesentlichen Risiken die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Erzeugnisse oder seiner Dienstleistungen im Zusammenhang stehen sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.
- **Wichtigste Leistungsindikatoren:** Diese sollten mit den Kennzahlen vereinbar sein, die das Unternehmen üblicherweise im Rahmen seiner internen Management- und Risikobewertungsprozesse verwendet. Dies erhöht die Relevanz und Vergleichbarkeit der Angaben und sorgt für mehr Transparenz.
- **Thematische Aspekte:** Umweltbelange; Soziale Belange und Arbeitnehmerbelange; Achtung der Menschenrechte; Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Auswirkungen von ökologischen und sozialen Risiken stellen Unternehmen vor große Herausforderungen, beeinflussen Unternehmen bei strategischen Entscheidungen und nehmen damit Einfluss auf deren Geschäftsentwicklung. Sich dieser Risiken bewusst zu sein und diesen adäquat zu begegnen stellt einen essenziellen Erfolgsfaktor für Unternehmen dar.

Der richtige Umgang mit diesen Risiken kann wesentlich für den Erfolg von langfristigen Unternehmensstrategien sein und sollte im gesamtunternehmerischen Kontext erfolgen. Die Implementierung von Nachhaltigkeitsrisiken in die übergeordneten Risikomanagementprozesse unterstützt Unternehmen beispielsweise dabei, langfristige Konzepte für den Umgang mit potenziell negativen ökologischen und sozialen Einflüssen auf das Kerngeschäft sowie entlang der Wertschöpfungskette zu entwickeln.

Das Reputationsrisiko und dessen Reduktion stellen weitere Eckpfeiler bei der Risikobetrachtung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Da die Reduktion dieses Risikos von allen Unternehmen entlang der Liefer- oder Wertschöpfungskette angestrebt wird, bestehen zwischen den Unternehmen und anderen Stakeholdern nicht nur gegenseitige Abhängigkeiten in Bezug auf die erfolgreiche Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien, sie fördern auch Transparenz entlang der Wertschöpfungsketten und helfen, Vertrauen aufzubauen. So werden gemeinsame Ziele erreicht. Nicht zuletzt können verantwortungsvolle, nachhaltige und transparente Geschäftspraktiken Refinanzierungs- und Investitionskosten senken sowie Unternehmensbewertungen stärken. Der Risikoaspekt spielt in der Nachhaltigkeitsberichterstattung also eine wesentliche Rolle und sollte sich in dieser widerspiegeln.

Letztendlich hängen der Umfang, die Gewichtung und der Detailgrad der Berichterstattung von den spezifischen Merkmalen eines Unternehmens, dessen Geschäftsmodell, der Branche und der bisherigen Nachhaltigkeitsperformance ab.

**Umfang, Gewichtung
und Detailgrad der
Berichterstattung
hängen von den
Merkmalen eines
Unternehmens, seinem
Geschäftsmodell, der
Branche und der
bisherigen Nachhaltig-
keitsperformance ab.**

3.4.

Format

In Österreich haben Unternehmen gemäß NaDiVeG § 243b. Abs. 1 eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufzunehmen, sofern diese nicht einen gesonderten nicht-finanziellen Bericht erstellen. Dieser ist von den gesetzlichen Vertretern aufzustellen und zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen, von diesem zu prüfen und gemeinsam mit dem Lagebericht offenzulegen.

Die nichtfinanzielle Berichterstattung mittels eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts ist noch für das Berichtsjahr 2023 (Geschäftsjahr 2022) gültig, wird jedoch künftig auf Basis der CSRD als mögliches Berichtsformat entfallen (*siehe Abschnitt 4, Punkt 1: CSRD*).

Bis dato bot ein eigenständiger Bericht Unternehmen eine hohe Flexibilität bei der Gestaltung der Methodologie, der Präsentation von Daten und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung an. Die Möglichkeit in einem gesonderten Bericht zu veröffentlichen, verringert jedoch die Vergleichbarkeit und Verfügbarkeit von Informationen und kann den Eindruck erwecken, dass Nachhaltigkeitsinformationen von geringerer Relevanz sind und sich negativ auf die Zuverlässigkeit der Daten auswirken. Die Europäische Kommission forderte daher im Rahmen der CSRD, dass Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsinformationen in einem dafür vorgesehenen Abschnitt im Lagebericht aufnehmen. Verweise auf finanzielle Unternehmensbelange sowie den Einfluss von Nachhaltigkeitsthemen auf die laufende Geschäftstätigkeit vermitteln mehr Klarheit und stellen ein wesentliches Qualitätsmerkmal dar. Querverweise zum Jahresbericht vermindern das Risiko, Nachhaltigkeitsthemen ohne Berücksichtigung der finanziellen Kennzahlen bzw. der Auswirkungen auf das Kerngeschäft zu betrachten und somit ein unvollständiges Bild des Unternehmens zu liefern.

Ein weiteres Berichtsformat stellt der integrierte Bericht dar (*siehe auch Abschnitt 3, Punkt 3.1.3. International Integrated Reporting Framework*), in welchem die finanzielle sowie nichtfinanzielle Berichterstattung in einem Dokument zusammengeführt werden. Es bietet Investoren aufgrund der umfassenden Erweiterung der Informationen um Auswirkungen und Einflüssen nichtfinanzialer Aspekte auf die Geschäftstätigkeiten eine

ganzheitliche Sicht auf das Unternehmen. Ein integrierter Bericht ermöglicht es Unternehmen, in hohem Maße die Unternehmensstrategie sowie das Geschäftsmodell mit den Nachhaltigkeitszielen bzw. -konzepten zu verbinden und deren Reziprozität vollumfänglich darzustellen.

Der nichtfinanzielle Bericht sollte grundsätzlich in einem Format ausgearbeitet werden, welches es dem Unternehmen ermöglicht, die enthaltenen Informationen einer möglichst breiten Masse an Interessensgruppen in verständlicher Art und Weise näher zu bringen, ohne auf Detail- und Strukturtiefe zu verzichten. Als Beispiel dienen Investoren, Analysten und andere Finanzmarktteilnehmer, welche diese Informationen häufig in automatisch verarbeitbarer Form über Drittanbieter beziehen.

Zusätzliche oder aktuelle Informationen und Dokumente können auch jederzeit über die Unternehmenswebsite sowie andere geeignete Kanäle veröffentlicht werden, auf

3.5.

Qualität

Um die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten, sollten die Nachhaltigkeitskonzepte und nichtfinanziellen Indikatoren in passenden Kontext gestellt werden. Dazu zählen sowohl historische Branchenvergleiche oder aktuelle Trends und wie diese mit den Unternehmenszielen für ein nachhaltiges Wirtschaften einhergehen. Die Priorisierung von Informationen, welche die wirtschaftlichen Kernaktivitäten eines Unternehmens mit deren Auswirkungen auf dessen Umfeld darstellen, ermöglichen eine effektive Kommunikation mit Investoren und hilft diesen, die bereits erreichten sowie gesetzten Ziele eines Unternehmens richtig einzurordnen zu können. Nichtsdestotrotz sollte die gesamte Breite der wirtschaftlichen Aktivitäten (auch als Teil der Qualitätssicherung) in der nichtfinanziellen Berichterstattung berücksichtigt werden, um möglichen Informationslücken vorzubeugen. Indikatoren sollten sofern möglich quantitativ dargestellt werden, um die bestmögliche Vergleichbarkeit mit eigenen, historischen

Daten sowie anderen Unternehmen im Sektor zu gewährleisten und den richtigen Kontext darzustellen.

Die Europäische Kommission hat in ihren Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen⁷ folgende Qualitätsmerkmale hervorgehoben:

- Offenlegung wesentlicher Informationen: Ein Unternehmen muss diejenigen Angaben machen, die für das Verständnis der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind.
- Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, ausgewogen und verständlich: Im Bericht sollten positive und negative Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Angaben sollten unvoreingenommen bewertet und ausgewogen dargelegt werden.
- Umfassend, aber prägnant: Die Information soll

Interessenträgern helfen, den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis, die Lage des Unternehmens und die Auswirkungen seiner Tätigkeiten nachzu vollziehen.

- Strategisch und zukunftsorientiert: Die Erklärung soll Aufschluss über das Geschäftsmodell eines Unternehmens, seine Strategie und deren Umsetzung geben.
- Ausrichtung auf die Interessenträger: Unternehmen sollten dem Informationsbedarf aller relevanten Interessenträger Rechnung tragen.
- Konsistent und kohärent: Angaben im Nachhaltigkeitsbericht sollten mit den anderen Inhalten des Lageberichts konsistent sein.

⁷ Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

Ansprüche an die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung



3.6.

Enforcement⁸

Unternehmen, die auf dem geregelten Kapitalmarkt in Österreich tätig sind, unterliegen dem Rechnungslegungskontrollgesetz (Enforcement). Das Rechnungslegungskontrollgesetz sieht als operativ tätige Enforcement-Organe die Finanzmarktaufsicht als Rechnungslegungskontrollbehörde sowie eine privatrechtlich organisierte Prüfstelle vor. Ziel ist es die Zuverlässigkeit der Kapitalmarktinformationen von Unternehmen zu gewährleisten. Die Prüfungsschwerpunkte werden jährlich zur Information der betroffenen Unternehmen und zur Vorbereitung auf die anstehenden Prüfungen durch die Finanzmarktaufsicht veröffentlicht.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde u.a. ein Prüfungsschwerpunkt auf die nichtfinanzielle Berichterstattung und den identifizierten klimabezogenen Risiken als auch die Chancen sowie den Auswirkungen festgelegt. Auch die Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung werden geprüft, sofern sie im Lagebericht veröffentlicht wurden.

Zusätzlich hat die Finanzmarktaufsicht einen Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht. Der Leitfaden dient den beaufsichtigten Unternehmen als Hilfestellung bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und bereitet diese insbesondere auf regulatorische Entwicklungen, etwa die Anwendung der „Disclosure Verordnung“⁹ vor.

„There are no passengers on spaceship earth. We are all crew.“

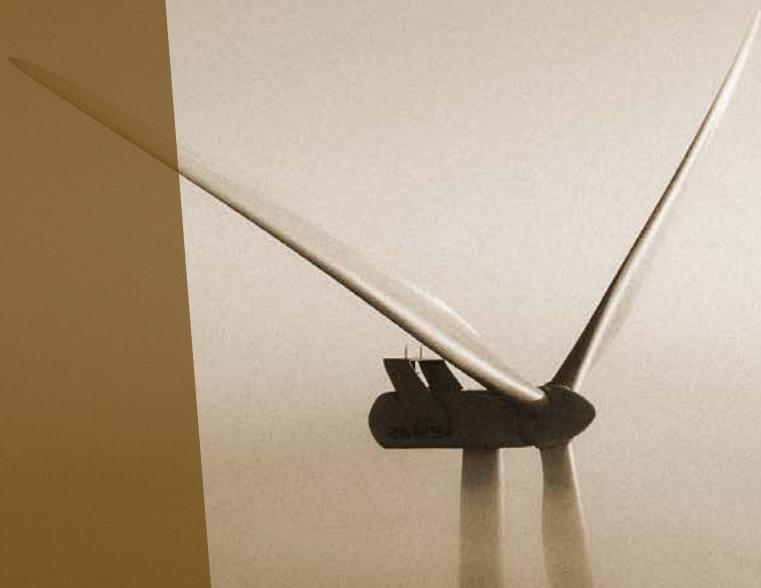
Marshall McLuhan
Philosoph

⁸ Rechnungslegungskontrolle und FMA Prüfungsschwerpunkte

⁹ FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

4

Überblick über Sustainability Reporting Standards



Bis dato gibt es noch keinen einheitlichen, verpflichtenden Berichtsstandard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, jedoch wird bereits auf EU-Ebene an der Entwicklung, die im Zuge der neuen CSRD Anwendung finden soll, gearbeitet (siehe Abschnitt 4, Punkt 4.2: ESRS). In diesem Abschnitt werden daher die freiwilligen, internationalen Rahmenwerke und Standards, die sich in der Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert haben, beschrieben. Der Großteil der im prime market der Wiener Börse gelisteten Emittenten folgt den GRI, TCFD, den SDGs, dem UN Global Compact. Verwendet ein Unternehmen ein oder mehrere Rahmenwerke, sollte es offenlegen, welches Rahmenwerk bzw. welche Standards es verwendet hat.

Die Wiener Börse empfiehlt keinen bestimmten der vielen Reporting Standards, die für die Berichterstattung zur Verfügung stehen, sondern stellt vielmehr eine Liste von Standards zur Verfügung, die für Emittenten in Frage kommen.

Die Wiener Börse empfiehlt keinen bestimmten Reporting Standard, sondern listet jene Standards auf, die für Emittenten in Frage kommen.

4.1.

Internationale Rahmenwerke

4.1.1

Global Reporting Initiative¹⁰

Die Global Reporting Initiative (GRI) ist eine internationale, gemeinnützige Stiftung der UNEP und CERES, welche sich weltweit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Organisationen einsetzt. Dazu hat die GRI 2016 die sogenannten „GRI-Leitlinien“ (GRI Sustainability Reporting Guidelines) erarbeitet. Sie zählen zu den weltweit am häufigsten verwendeten Richtlinien für Nachhaltigkeitsberichterstattung darstellen. Die GRI-Leitlinien bieten Berichterstattungsgrundsätze, spezifische Anforderungen (Disclosure Requirements) und eine Umsetzungsanleitung zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten. Sie ermöglichen es Unternehmen, unabhängig von Größe, Branche und Standort, über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen in einer für alle Interessengruppen transparenten und strukturierten Art zu berichten.

Die Anwendung der GRI-Standards wird auch von der österreichischen Gesetzgebung empfohlen. Der österreichische Gesetzgeber hielt in den Erläuterungen im Gesetzesstext des NaDiVeG fest, dass den neuen gesetzlichen Informationspflichten bei Anwendung der umfassenden GRI-Standards jedenfalls ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Standards sind in universelle und themenspezifische Standards unterteilt und haben eine modulare Struktur. Der Universalstandard beinhaltet allgemeingültige Standards, die für jedes Unternehmen gelten und dient zur Bestimmung der Themen, die wesentlich sind, um darüber zu berichten. Zusätzlich hat die GRI auch sektorspezifische Leitlinien entwickelt, die für bestimmte Sektoren (z.B. Öl und Gas, Kohle, Aquakultur, Agrokultur und Fischen) zur

Anwendung kommen und die einen wesentlichen Impact auf Mensch und Umwelt haben. Der GRI Themenstandard widmet sich bestimmten Themen (z.B. Abfall, Gesundheit, Sicherheit, Steuern) und beinhaltet Angaben, die zu dem Thema gemacht werden sollen.

GRI arbeitet mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) an der Entwicklung des neuen ESRS Standards (*siehe Abschnitt 4, Punkt 4.2: ESRS*) zusammen. Der GRI-Standart soll in diesem verpflichtenden EU-Standard übernommen werden.

4.1.2

TCFD¹¹

Die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) wurde 2015 durch den Financial Stability Board mit dem Ziel gegründet. Ziel ist, jene Informationen zu identifizieren, die für Investoren, Kreditgeber und Versicherungen benötigt werden, um klimabezogene Risiken und Chancen zu beurteilen und zu bewerten. Während andere Rahmenwerke helfen, die Auswirkungen von Unternehmen auf den Klimawandel darzustellen, konzentriert sich TCFD auf die materiellen Auswirkungen des Klimawandels für Unternehmen und die daraus resultierenden finanziellen Risiken. Es liefert einen zukunftsorientierten Blick auf das Unternehmen.

Im Jahr 2017 veröffentlichte das TCFD die „Recommendations for Climate-related Financial Disclosures“ (Empfehlungen für klimabezogene Finanzinformationen), um Unternehmen bei der Offenlegung von finanziell wesentlichen Informationen in Hinblick auf klimabezogene Risiken und Chancen zu unterstützen. Alle Empfehlungen der TCFD können in einer Checkliste¹² der TCFD gefunden werden. Die Anforderungen der TCFD umfassen die vier Bereiche Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen & Ziele. Die Berichterstattung entsprechend TCFD zielt darauf ab, Risiken und Chancen als Folgen des Klimawandels angemessen zu veröffentlichen und so die Finanzmarktstabilität zu stärken.

Im Jahr 2021 aktualisierte das TCFD die Leitlinien zur Umsetzung der TCFD-Empfehlungen, um die Entwicklung der Offenlegungspraktiken widerzuspiegeln und Unternehmen bei der Umsetzung besser zu unterstützen.

Die Wesentlichkeitsperspektive der NFDR-Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen erfasst sowohl die finanzielle Wesentlichkeit als auch die ökologische und soziale Wesentlichkeit, während sich die TCFD auf eine Perspektive der finanziellen Wesentlichkeit beschränkt.

**Die Anwendung der
GRI-Standards wird
auch von der
österreichischen
Gesetzgebung
empfohlen.**

11 Task Force on Climate-Related Financial Disclosures | TCFD

12 Model-Guidance-on-Climate-Disclosure

4.1.3

International Integrated Reporting Framework¹³

Das International Accounting Standards Board (IASB) und das International Sustainability Standards Board (ISSB) sind beide Teile der IFRS Foundation, einer gemeinnützigen Organisation mit Vertretern aus Regulierungs-, Rechnungslegungs- und Wertpapierbehörden, Investoren, Unternehmen und NGOs, die einen Standard für die integrierte Berichterstattung – den <IR> Rahmen (Integrated Reporting Framework) entwickelt haben. Das IASB legt die IFRS-Rechnungslegungsstandards und das ISSB die IFRS-Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen fest.

Der <IR> Rahmen bietet prinzipienbasierte Leitlinien für Struktur und Inhalt der Berichterstattung. Dabei umfasst ein integrierter Geschäftsbericht acht Inhaltselemente, die miteinander verbunden sind und sich nicht gegenseitig ausschließen.

Der Bericht soll durch Offenlegung des Geschäftsmodells hinsichtlich Strategien, Governance, Risiken, Chancen und Ausblick einen ganzheitlichen Blick auf das Unternehmen bieten mit dem Ziel, Finanzinformationen und nicht-finanzielle Aspekte bei der Berichtslegung miteinander zu verknüpfen. Ein integrierter Bericht berücksichtigt die Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen finanziellen, ökologischen und sozialen Faktoren, die auf ein Unternehmen wirken und zeigt, wie das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig finanziellen und nichtfinanziellen Wert schafft.

4.1.4

International Sustainability Standards Board (ISSB)¹⁴

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) ist der Nachfolger des Sustainability Accounting Standards Board (SASB), eine in den USA ansässige gemeinnützige Organisation, die Standards für die Nachhaltigkeitsbilanzierung und Offenlegung von finanziell wesentlichen Nachhaltigkeitsinformationen entwickelt. Die Standards sind für 77 Branchen verfügbar und identifizieren jene Untergruppe der Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, welche für die finanzielle Leistung in jeder Branche am wichtigsten sind.

Der ISSB hat am 31. März 2022 Entwürfe zu den ersten beiden IFRS Sustainability Disclosure Standards veröffentlicht. Vorgesehen sind Angaben über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen eines Unternehmens, die für die Bewertung des Unternehmens durch die Anleger erforderlich sind. Das ISSB wird auf den SASB-Standards aufbauen und den branchenbasierten Ansatz des SASB zur Entwicklung von Standards in den Entwicklungsprozess des ISSB einbetten. Das ISSB fordert Ersteller und Investoren aktiv auf, die SASB-Standards zu verwenden.

„Sustainable development is a development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“

UN World Commission

4.2.

Internationale Initiativen

4.2.1

Sustainable Development Goals (SDGs)¹⁵

Die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), die 2015 beim Klimagipfel der Vereinten Nationen (UN) in Paris von allen 193 Mitgliedsstaaten beschlossen wurden, sind eine Reihe von 17 Zielen (und 169 zugrunde liegenden Vorgaben), welche beabsichtigen, bis zum Jahr 2030 den sozialen, wirtschaftlichen und

ökologischen Problemen der Welt entgegenzuwirken. Die SDGs bieten Unternehmen einheitliche Indikatoren und gemeinsame Prioritäten für die Kommunikation ihrer Nachhaltigkeitsleistung.

Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist gemäß SDGs eine Einschätzung der positiven und negativen sowie der aktuellen bzw. potenziellen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette. Das Setzen von Prioritäten und Zielen trägt zur Entwicklung einer Klimastrategie bei. Mit der Abstimmung der Unternehmensziele auf die SDGs, unterstreicht das Management seinen Einsatz für nachhaltige Entwicklung. Die wichtigsten Voraussetzungen, um die gesetzten Ziele zu erreichen, sind die Integration von Nachhaltigkeit in das Kerngeschäft und die Governance-Prozesse sowie die Einbettung der Nachhaltigkeitsziele in alle Bereiche des Unternehmens. Im Nachhaltigkeitsbericht wird dargestellt, welchen Beitrag Unternehmen zu den jeweiligen SDGs leisten.

15 United Nations Sustainable Development Goals



4.2.2

UN Global Compact (UNGC)¹⁶

Der UN Global Compact (UNGC) ist eine strategische Initiative für Unternehmen, welche ihre Geschäftstätigkeit und Strategien an nachhaltiger Entwicklung und gesellschaftlicher Verantwortung ausrichten wollen. Die Prinzipien umfassen die Kernbereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz sowie Korruptionsbekämpfung und beinhalten einen Wertekatalog von zehn Prinzipien. Voraussetzung für die Teilnahme am UNGC ist eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung, in der sich das Unternehmen zur konsequenten Einhaltung dieser Prinzipien verpflichtet und einem verantwortungsvollen Wirtschaften verschreibt.

Die 10 Prinzipien des UN Global Compact sind:

■ Menschenrechte

- Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und achten.
- Prinzip 2: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

■ Arbeitsnormen

- Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren,
- Prinzip 4: sich für die Beseitigung aller Formen der Zwangarbeit einsetzen,
- Prinzip 5: sich für die Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen und
- Prinzip 6: sich für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit einsetzen.

■ Umweltschutz

- Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen,
- Prinzip 8: Maßnahmen ergreifen, um ein größeres Umweltbewusstsein zu fördern, und
- Prinzip 9: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

■ Korruptionsbekämpfung

- Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption vorgehen, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Unternehmen, die dem Global Compact beitreten möchten, müssen einen jährlichen Fortschrittsberichts zur laufenden Umsetzung der zehn Prinzipien („Communication On Progress – COP“) veröffentlichen. In der COP ist anzugeben, welche Maßnahmen in den vier Themenbereichen

beschlossen wurden und in welchem Stadium sich deren Umsetzung befindet. Gefordert sind eine Beschreibung und eine Bewertung der Maßnahmen; die Informationen zum Umsetzungsfortschritt sind auch online zu veröffentlichen.

4.2.3

CDP

Das CDP (bis 2012 unter dem Namen Carbon Disclosure Project bekannt) ist eine im Jahr 2000 in London gegründete, gemeinnützige Organisation, die ein Offenlegungssystem für Umweltdaten betreibt und damit die größte Datenbank der Welt zu Klima- und Emissionsprimärdaten von Unternehmen, Städten, Regionen und Ländern öffentlich bereitstellt. Ziel ist es, die Auswirkungen des Klimawandels auf die wichtigsten, börsennotierten Unternehmen der Welt zu untersuchen.

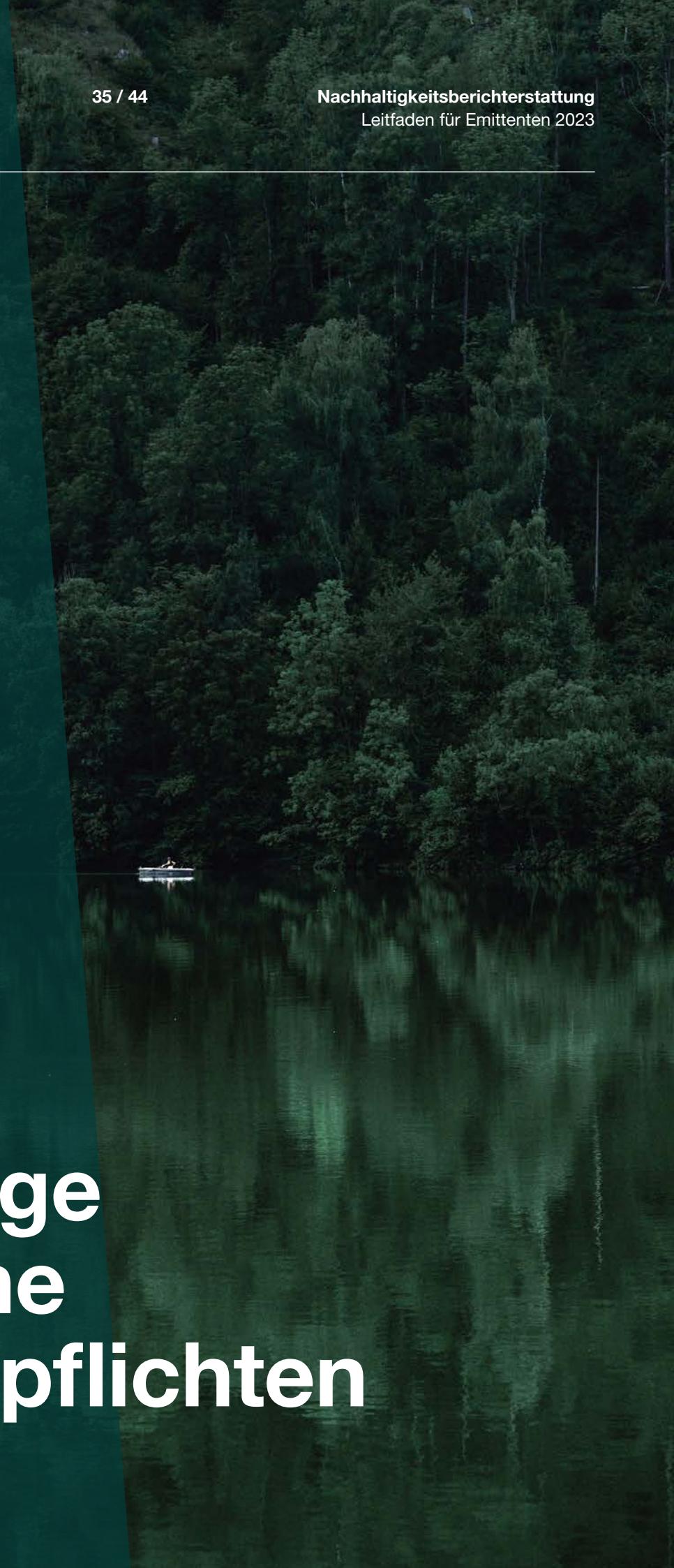
Die Daten werden jährlich anhand eines umfangreichen Fragebogens erhoben und ausgewertet. Dabei bietet CDP drei Berichtskategorien an, darunter Klimawandel, Wassersicherheit und Forstwirtschaft. Die Fragen zielen darauf ab, Informationen über Aktivitäten und Beiträge zur Verringerung der globalen Erwärmung und negativer Umweltauswirkungen sowie Strategien zur Minderung der damit verbundenen Risiken eines Unternehmens zu beschreiben.

Damit unterstützt das CDP Unternehmen dabei, die Risiken und Chancen ihrer Umweltauswirkungen zu erkennen und für Stakeholder transparent offenzulegen. Die Veröffentlichung von Daten sowie Ranglisten soll die Unternehmen zum Handeln motivieren. Die Daten werden von Investoren, Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern und Medien genutzt.

Das CDP ist ein international anerkannter Standard für die Umweltberichterstattung von Unternehmen und steht in vollem Einklang mit den Empfehlungen des TCFD.

5

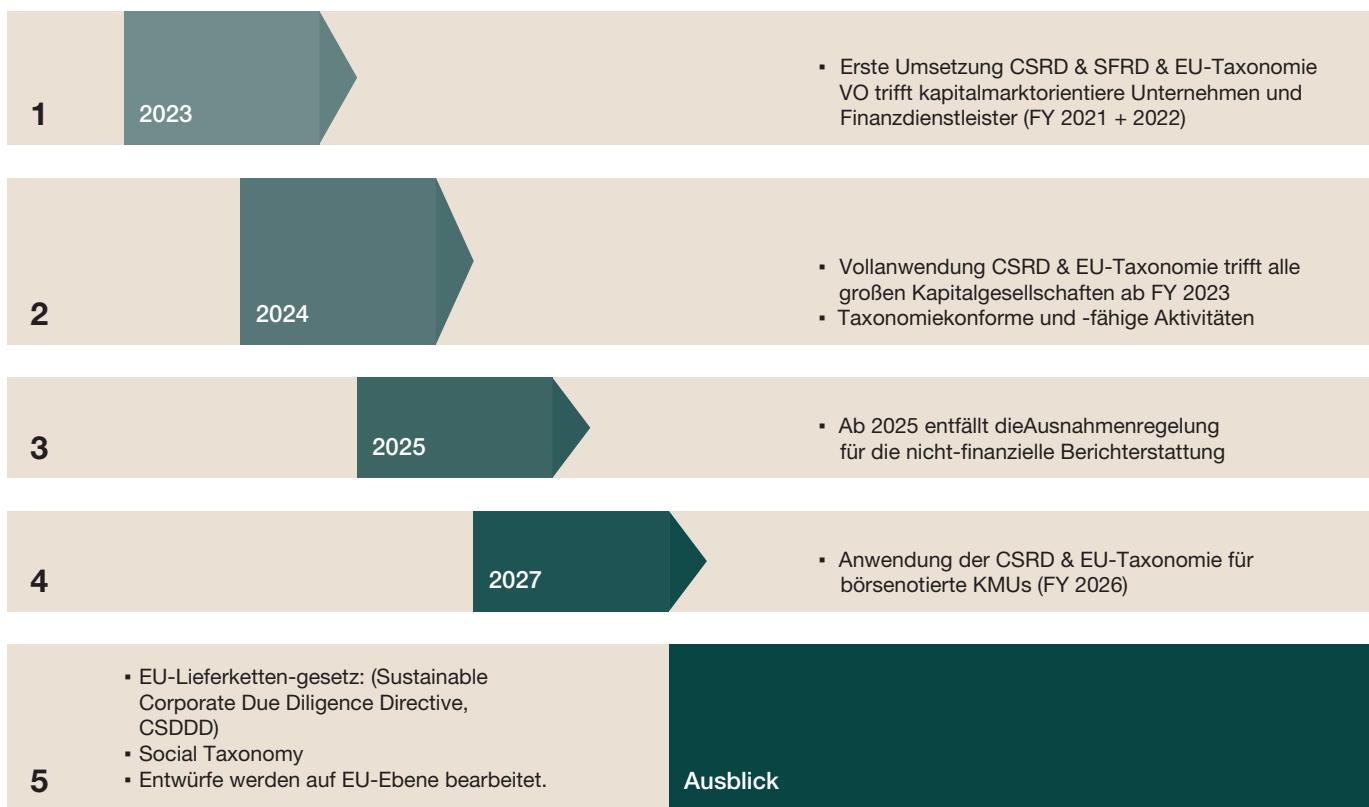
Zukünftige rechtliche Berichtspflichten



Die EU-Kommission hat im Rahmen des Aktionsplans für nachhaltige Finanzierungen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, mit denen dem Finanzsektor eine bedeutende Rolle bei der Verwirklichung des European Green Deals¹⁷ zugewiesen wird. Die Bereitstellung von besseren Daten über die Nachhaltigkeitsrisiken von Unternehmen sowie deren Auswirkungen auf Menschen und Umwelt sind für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässlich. Mit einem Maßnahmenpaket sollen daher bestehende Rechtsvorschriften an die Klimaziele der EU angepasst werden. Dazu zählen u.a. die Verschärfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Einführung eines einheitlichen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie strengere Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette. Im folgenden Abschnitt wird ein Ausblick über künftige gesetzliche Vorgaben gegeben.

¹⁷ European Green Deal

Regulatorische Entwicklung im Zeitablauf



5.1.

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹⁸

Die CSRD ist eine EU-Richtlinie, die nichtfinanzielle Berichterstattung erweitert. Als Nachfolger der NFRD, sieht sie erhöhte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, welche die bestehenden Pflichten aus dem NaDiVeG verschärfen. Das Ziel der CSRD ist eine erhöhte Transparenz welches durch eine umfassende Offenlegung und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen gewährleistet werden soll. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen:

18 Corporate Sustainability Reporting Directive

	Aktuelle EU-Richtlinie 2014/95/EU (NFRD)	Corporate Sustainability Reporting Directive 2022/2464
Welche Unternehmen müssen berichten?	Große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern von öffentlichem Interesse (börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen)	Börsennotierte Unternehmen (ausgenommen Kleinstunternehmen) sowie nicht börsennotierte Großunternehmen, welche zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: <input type="checkbox"/> > 250 Mitarbeiter <input type="checkbox"/> > 40 Mio. € Umsatz <input type="checkbox"/> > 20 Mio. € Bilanzsumme
Ab wann?	Geschäftsjahr („GJ“) 2018	GJ 2024: NFRD-pflichtige Unternehmen GJ 2025: alle anderen nicht börsennotierten Großunternehmen GJ 2026: börsennotierte KMUs GJ 2028: Drittstaaten-Unternehmen

	Aktuelle EU-Richtlinie 2014/95/EU (NFRD)	Corporate Sustainability Reporting Directive 2022/2464
Was muss berichtet werden?	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Geschäftsmodell<input type="checkbox"/> Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse<input type="checkbox"/> Ergebnisse dieser Konzepte<input type="checkbox"/> wesentliche Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit/Geschäftsbeziehungen/Erzeugnisse/Dienstleistungen des Unternehmens verknüpft sind sowie deren Handhabung<input type="checkbox"/> die wichtigsten Leistungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Geschäftsmodell und Strategie<input type="checkbox"/> Nachhaltigkeitsziele und Fortschritte bei deren Erreichung<input type="checkbox"/> Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane<input type="checkbox"/> Beschreibung der Nachhaltigkeitspolitik des Unternehmens<input type="checkbox"/> Due-Diligence-Verfahren in Hinblick auf negative Auswirkungen die mit der Wertschöpfungskette/Geschäftstätigkeit/Produkten/Dienstleistungen/Geschäftsaktivitäten verknüpft sind<input type="checkbox"/> Wichtigste Risiken und Risikosteuerung<input type="checkbox"/> Relevante Leistungsindikatoren
Zusätzliche Berichtspflichten	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Umweltschutz<input type="checkbox"/> Soziale Verantwortung und Umgang mit Mitarbeitern<input type="checkbox"/> Menschenrechte<input type="checkbox"/> Bekämpfung von Korruption und Bestechung<input type="checkbox"/> Diversität im Vorstand des Unternehmens in Bezug auf Alter, Geschlecht, Ausbildung und beruflichen Hintergrund	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Doppelte Wesentlichkeit<input type="checkbox"/> Informationen über immaterielle Anlagewerte<input type="checkbox"/> Informationen umfassen zukunftsgerichtete und retrospektive sowie qualitative und quantitative Angaben<input type="checkbox"/> Angaben zur Wertschöpfungskette des Unternehmens<input type="checkbox"/> Berichterstattung nach SFDR und EU-Taxonomie<input type="checkbox"/> Berichterstattung gemäß europäischem Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
Wo sollen die Unternehmen berichten?	Im Jahresbericht (auch eigenständiger Bericht möglich)	Ausschließlich im Lagebericht
Format	Online oder .pdf	Digitale Berichterstattung im Sinne des European Single Electronic Formats (ESEF) im XHTML Format
Externe Prüfung	Nicht verpflichtend – nur das Vorhandensein der nichtfinanziellen Erklärung wird geprüft. Die inhaltliche Prüfungspflicht ist intern vorzusehen, nämlich durch den Aufsichtsrat und die Vorstandsmitglieder.	Externe inhaltliche Prüfung verpflichtend („Limited assurance“) z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer

Die Erstanwendung der CSRD erfolgt gestaffelt. Für Unternehmen, die bereits der NFRD bzw. dem NaDiVeG unterliegen bzw. für alle an einem EU-regulierten Markt notierten Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) gilt die CSRD-Berichtspflicht ab dem Geschäftsjahr 2024. Im Jahr darauf wird die CSRD auf nicht börsennotierte Großunternehmen mit mehr als 250 MitarbeiterInnen bzw. 40 Mio. Euro Nettoumsatzerlöse oder 20 Mio. Euro Bilanzsumme ausgeweitet. Ab dem Geschäftsjahr 2026 werden auch börsennotierte KMUs berichtspflichtig.

Die inhaltlichen Vorgaben orientieren sich am Konzept von ESG (Umwelt – Soziales – Governance), demnach werden detaillierte Angaben zu ökologischen, sozialen und Governance-bezogenen Themen verlangt. In Ergänzung zu den formalen Vorschriften wurde in der CSRD festgelegt, dass die konkreten Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Standards – den European Sustainability Reporting Standard – definiert werden sollen.

Zusätzlich werden die Pflichtangaben nach der Taxonomie-VO in den Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD integriert. Die Angaben müssen jedoch als eigenes Kapitel im Lagebericht ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass aufgrund der CSRD die Berichtspflicht gemäß Taxonomie-VO künftig einen erweiterten Anwenderkreis trifft – also Unternehmen, die bisher noch nicht von der Taxonomie-VO betroffen waren.

Zudem entfällt mit der CSRD die Möglichkeit, nichtfinanzielle Informationen in einem eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts außerhalb des Lageberichts zu veröffentlichen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht wird zur Pflicht und soll die Aussagekraft der nichtfinanziellen Kennzahlen stärken. Es ist zudem geplant, das betroffene Unternehmen nach der Einführung des European Single Access Point (ESAP) zukünftig die Jahresberichte sowie Lageberichte im XHTML Format zur Verfügung stellen müssen, um eine automatisierte Verarbeitung der Daten zu ermöglichen.¹⁹

Die Richtlinie verpflichtet zudem zu einer externen inhaltlichen Prüfung mit zunächst begrenzter Prüfungssicherheit (sog „Limited Assurance“). Die Prüfung kann durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen

5.2.

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)²⁰

Die Europäische Kommission arbeitet an einheitlichen EU-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung – den European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Die ESRS sollen die nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten aus der CSRD konkretisieren und einen einheitlichen Reporting-Standard schaffen. Die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG) wurde im Rahmen der CSRD von der Europäischen Kommission mit der Erarbeitung von Entwürfen für diese Standards beauftragt. Ziel ist die Standardisierung und bessere Vergleichbarkeit der berichteten Informationen. Der Standard wird in Zusammenarbeit mit den internationalen Initiativen wie der GRI, SASB, IIRC, TCFD und CDP entwickelt. Berücksichtigt werden den auch die SDGs, Global Compact und die ISO 26000 Standards.

Alle Unternehmen, die an einer europäischen Börse gelistet sind, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, fallen in den Geltungsbereich der ESRS. Die ersten ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichte müssen ab dem Jahr 2024 veröffentlicht werden.

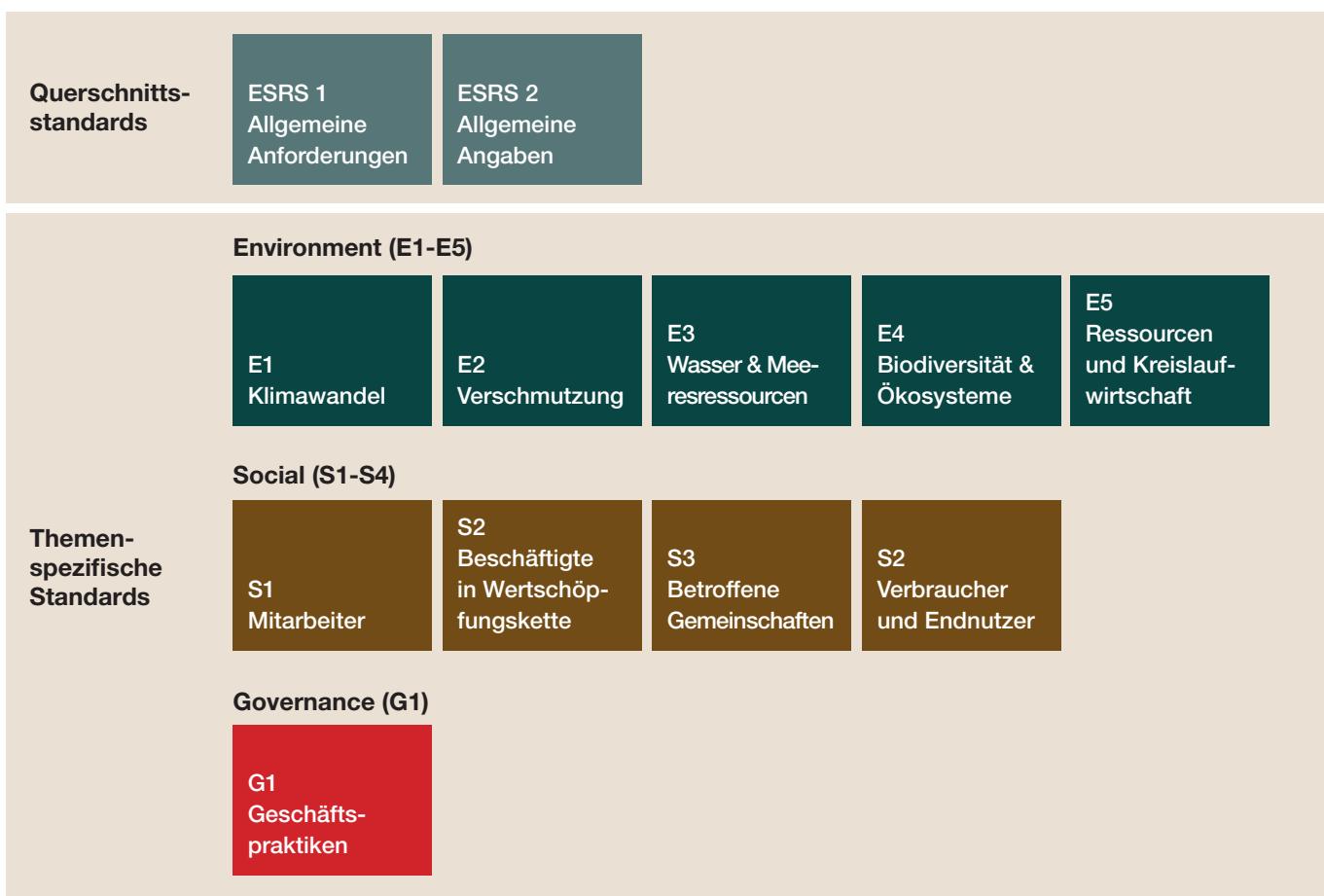
Die finalen Entwürfe der sektorübergreifenden Standards wurden Ende November 2022 von der EFRAG veröffentlicht und bestehen aus zwei Querschnittsstandards (eng. Cross-Cutting-Standards) und zehn themenspezifischen Standards (fünf zum Thema Umwelt, vier zum Thema Soziales, eines zum Thema Governance).

Die Querschnittsstandards (ESRS 1 und 2) definieren die grundlegenden Berichterstattungsprinzipien und sehen Angaben vor zur Strategie, Governance, Wertschöpfungskette, Wesentlichkeitsanalyse und wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die themenspezifischen Standards unterteilen sich in die Bereiche Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen und legen Angaben und Kennzahlen zur Leistungsmessung für jedes Thema fest. Es besteht die Pflicht zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen. Die Ziele und Messgrößen wurden in Anlehnung an die TCFD- und ISSB-Standards gewählt.

Neben den sektorübergreifenden Standards wird noch an sektorspezifischen Standards und KMU Standards gearbeitet.

Struktur der sektorübergreifenden Standards



5.3.

EU Richtlinie zur Lieferkettensorgfaltspflicht²¹

Der Richtlinienentwurf (EU) 2019/1937 vom Februar 2022 der Europäischen Kommission zur Sorgfaltspflicht gegenüber Unternehmen zur Nachhaltigkeitsprüfung (eng. Sustainable Corporate Due Diligence, CSDDD) verpflichtet Unternehmen künftig innerhalb ihrer Wertschöpfungsketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in entsprechender Weise zu berücksichtigen. Der Kern des Gesetzes ist die Durchführung einer Risikoanalyse als notwendige Voraussetzung für die Einführung eines Risikomanagementsystems mit dem Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie die Verletzung entlang der Lieferketten eines Unternehmens zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren. Der Entwurf wurde im Dezember 2022 durch den Europäischen Rat bestätigt.

In einigen europäischen Ländern gibt es bereits Gesetze zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt in der Wertschöpfungskette. In Deutschland ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz mit dem 1. Januar 2023 für alle Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben oder eine deutsche Niederlassung mit mindestens 3.000 Beschäftigten, in Kraft getreten. Österreichische Unternehmen können daher indirekt bereits betroffen sein.

5.4.

Social Taxonomy²²

Die Social Taxonomy (Sozialtaxonomie) der EU-Kommission soll Kapitalströme in jene Unternehmen und Wirtschaftszweige lenken, die Menschenrechte respektieren und Investitionen fördern, die die Lebensbedingungen von benachteiligten Menschen verbessern. In Anlehnung an die EU-Taxonomie ist auch für die Social Taxonomy eine Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu sozialen Zielen leistet. Der erste Berichtsentwurf vom Februar 2022 definiert folgende drei soziale Ziele:

- Angemessene Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter entlang der gesamten Wertschöpfungskette
- Angemessener Lebensstandard für Endverbraucher, Produktsicherheit
- Integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften

Die Sozial-Taxonomie soll die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) vorantreiben und dabei helfen, soziale Investitionsmöglichkeiten zu erkennen.

„Unser Schicksal
hängt nicht von den
Sternen ab, sondern
von unserem Handeln.“

William Shakespeare
in „Julius Ceasar“, 1599

Wiener Börse AG
1010 Wien, Wallnerstraße 8
T +43 1 53165, info@wienerborse.at
www.wienerborse.at

Medieninhaber und Verleger:
Wiener Börse AG

Herstellungsort:
Wien

Für den Inhalt verantwortlich:
Wiener Börse AG; März 2023

Die in diesem Folder enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Sie stellen keine Rechts- oder Anlageberatung der Wiener Börse AG dar. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, allein der Wiener Börse AG vorbehalten.

Delivering a world of good deals.